

Nationale Karting Bestimmungen der AMF

Es gelten die im CIK-Jahrbuch angeführten Bestimmungen mit den nachstehenden Änderungen, Ergänzungen und Klarstellungen!

In allen Klassen gilt:

Kraftstoff:

Bei Kartrennen, die zu einem AMF-Bewerb zählen, dürfen österreichische Lizenznehmer nur Benzin verwenden, das in seiner Zusammensetzung den Bestimmungen der CIK entspricht: Zum Zweck der Kontrolle müssen zu jedem Zeitpunkt mindestens 3 l Kraftstoff im Tank vorhanden sein. (Klasse 60 – 85 ccm = mind. 0,9 l).

Streckenbestimmungen und Reglements für Kart-Rennen und genehmigungsfreie Kart-Veranstaltungen

a) nationale Kart-Rennen:

Voraussetzung: eine Streckenlänge von 400 m, sofern nicht mehr als 16 Fahrer am Start sind.

• Schutz der Fahrer

Für nationale Veranstaltungen können **Reifenketten** verwendet werden, sofern und insoweit die Verwendung dieses Materials im Streckenprotokoll des Rennstreckenausschusses der AMF erlaubt ist und jeweils mindestens drei übereinanderliegende untereinander verbundene Reifen Verwendung finden und streckenseitig mittels Abweisern (z.B. Förderbandgummi) abgedeckt sind.

Für **temporäre Strecken** gilt bei nationalen Veranstaltungen:

Die Reifenstapel müssen untereinander – horizontal und vertikal – verbunden sein, wobei jedoch kein Draht bzw. Metallbänder verwendet werden dürfen. Den Veranstaltern wird jedoch empfohlen, die Bahnen oder Strecken den internationalen Vorschriften anzugleichen.

• Feuerschutz

Wird bei einem Kart-Rennen keine **Feuerwehr** eingesetzt, so ist der Feuerschutz durch die Streckenposten durchzuführen, wobei zumindest jeder zweite Streckenposten, insgesamt aber bei jedem Rennen mindestens vier Posten, mit Handfeuerlöschern (Trockenlöscher von mindestens 6 kg) auszurüsten sind. Um sicherzustellen, dass die Feuerlöscher aktionsfähig und die Streckenposten sachkundig sind, hat der Veranstalter einen von einer Feuerwehr oder von einer Feuerlöschfirma ausgebildeten „**Feuerschutzbeauftragten**“ zu bestellen und der AMF in der Funktionärsliste für die betreffende Veranstaltung namentlich bekannt zu geben. Der Feuerschutzbeauftragte trägt die Verantwortung für den Zustand der Feuerlöscher und für eine entsprechende Ausbildung und Ausrüstung der Streckenposten; er hat während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend zu sein. Der Feuerschutzbeauftragte hat Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung auch im Fahrerlager mindestens zwei der Vorschrift entsprechende Feuerlöscher zu Händen des Parkchefs zur Verfügung stehen und dass der Parkchef in deren Handhabung ausgebildet ist.

• Dringende Empfehlung der AMF für alle Veranstaltungen laut den folgenden Bestimmungen:

Auf Grund einiger Vorfälle wird allen **Leihkartbahn-Betreibern** und Veranstaltern dringend angeraten, die Benützer und Teilnehmer bezüglich der Risiken des Kartsports eingehend zu informieren.

Nicht nur auf die Verwendung entsprechender **Schutzkleidung** (vor allem Helme, Augenschutz, Handschuhe, Overalls) sondern auch auf die Gefahren durch Schals, lange Haare und weite, flatternde Bekleidung, etc. sollte hingewiesen werden. Neben der **Einweisung** durch das

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Hallenpersonal bzw. den Rennleiter, wird das Aufzeigen dieser Gefahrenquellen mittels Videopräsentation empfohlen.

b) Genehmigungsfreie-Kart-Veranstaltungen:

Kart-Veranstaltungen die auf vorhandenen Bahnen stattfinden, die zur dauernden gewerblichen Nutzung vorgesehen sind und über eine entsprechende behördliche Genehmigung verfügen (z.B. Leihkartbahnen), bedürfen nicht der Genehmigung der AMF, sofern die Streckenlänge 800 m nicht übersteigt.

Eine weitere Voraussetzung für diesen AMF-Status ist die ausschließliche Verwendung von 4-Takt-Karts mit Motoren von maximal 270 ccm Hubraum und maximal 9 kW Leistung.

c) Lizenzfreie Kart-Veranstaltungen:

Kartbewerbe auf nicht permanenten Strecken (z.B. Stadtkurse für sog. „Promi- und Amateurkarting“) können unter den folgenden Voraussetzungen in den „Österreichischen Motorsportkalender“ aufgenommen werden und für Teilnehmer ohne Motorsportlizenzen ausgeschrieben werden:

- max. **Streckenlänge:** **800 m**
- max. **Starteranzahl:**
 - 10 Karts bis zu 400 m Streckenlänge**
 - 15 Karts ab 400 m Streckenlänge**
 - 20 Karts ab 600 m Streckenlänge**
- Es dürfen nur Karts mit Rundumschutz und einer max. Motorleistung von 9 kw eingesetzt werden.
Der Veranstalter muss diese über eine dazu befugte **Fachfirma/Vereinigung**, die über eine entsprechende Betriebsbewilligung für ihre eingesetzten Karts verfügt, den Teilnehmern bereitstellen. Ein Verantwortlicher für den technischen Zustand und die **technische Betreuung** der Fahrzeuge ist von dieser Firma/Vereinigung zu benennen. Den Teilnehmern ist vom Veranstalter jede technische **Veränderung an den Karts** nachweislich zu verbieten und zu überwachen.
- Die Verwendung geeigneter **Schutzkleidung** durch die Teilnehmer ist sicherzustellen (vor allem Helme, Augenschutz, Handschuhe, Overalls).
- Die **Strecke** muss von der AMF abgenommen sein und die daraus resultierenden Empfehlungen der AMF sind als Mindeststandards einzuhalten. Der Veranstalter hat der Genehmigungsbehörde und der AMF einen sog. „**Streckenverantwortlichen**“ bekannt zu geben, der neben dem verantwortlichen Geschäftsführer im Genehmigungsbescheid genannt sein soll. Dieser Streckenverantwortliche hat die Einhaltung der Sicherheitsauflagen der Behörden und der AMF sicher zu stellen. Am Veranstaltungstag, in jedem Fall vor Beginn des Trainings, muss er die Sicherheitsvorschriften kontrollieren und dies in einer Checkliste der AMF dokumentieren. Diese Checkliste ist auf Anforderung jederzeit einem Kontrollorgan der Behörde bzw. einem Vertreter der AMF vorzulegen; nach der Veranstaltung ist diese umgehend der AMF zu übermitteln.
- Der Veranstalter muss seine Veranstaltung bei der AMF einreichen und mit Aufnahme in den **Genehmigungsfreien Motorsportkalender** anerkennt er die sport- und clubrechtlichen Bestimmungen der FIA und AMF.
- Eine **Haftpflicht- und Funktionärs-Unfallversicherung** analog den Vorgaben der AMF ist abzuschließen (siehe aktuelles AMF-Handbuch, Kapitel „Versicherung“).
- Die AMF kann die Veranstaltung jederzeit von einem **Streckenkommissar** oder **Sportkommissar** überwachen lassen und dieser Funktionär verfügt über alle Rechte laut FIA-Sportgesetz „Zuständigkeiten der Sportkommissare der Veranstaltung“. Insbesondere auf das Recht der Verschiebung eines Bewerbes aus Gründen höherer Gewalt oder wegen ernster Sicherheitsbedenken, sowie auf Ablauf- und Streckenveränderungen im Interesse der Sicherheit wird hingewiesen.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

d) 4-Takt-Karts mit Leistungsbeschränkung für Rennstrecken:

- **Motor:** max. 12 kW Leistung
- **Streckenlänge:** 400 m bis 1.500 m
- **Streckenbreite:** 4 m (20% der Streckenlänge darf eine Breite von mind. 2,50 m aufweisen; an diesen Stellen ist eine permanente Gelblichtzone mit Überholverbot einzurichten).
- **Starteranzahl:** 4 Karts pro 100 m Streckenlänge.
- **Streckenoberfläche:** Die Deckschicht muss frei von losen bzw. lösbaren Teilen sein und Griffigkeit und Ebenheit gewährleisten.
- **Streckenbegrenzung:** An Stelle der regelkonformen Reifenketten können auch Bahnleitsysteme aus Kunststoff oder anderen geeigneten Materialien verwendet werden.
- Auf sog. **Stadtkursen** für „Promi- und Amateurlkartrennen“ dürfen nur Karts mit Rundumschutz und einer max. Motorleistung von 9 kW eingesetzt werden (siehe Punkt b).

AMF | Austrian Motorsport Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA MOTORSPORT